

BereichsleiterIn
RegionalleiterIn
DistributionsmanagerInnen
GebietsleiterInnen
DistributionsleiterInnen
TeamleiterInnen/TeamkoordinatorInnen

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien
Tel.: + 43 (0) 57767 / 24654
E-Mail: franz.nigl@post.at

. JULI 2018

AUSZAHLUNG DER KORRIDORSTUNDEN NEUER MITARBEITERINNEN IM BRIEFZUSTELLDIENST MIT ABSCHLUSS DER EINSCHULUNGSPHASE

DIENSTANWEISUNG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen der Einschulungsphase ist für neue MitarbeiterInnen im Briefzustelldienst jedenfalls ein zeitlicher Mehraufwand z.B. verursacht durch fehlende Fertigkeiten bei der Sortierung oder geringe Ortskenntnisse am Zustellgang etc. gegeben. Wird die Einschulung der MitarbeiterInnen in entsprechender Form vorgenommen und die/der Betreffende eignet sich für die Tätigkeit als Zusteller können nach ca. zwei bis drei Monaten die Korridorstunden stabil gehalten werden.

Aus diesem Grund werden nach Abschluss der dreimonatigen Einschulungsphase (= nach drei vollen Monaten Tätigkeit im Zustelldienst), die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Korridorstunden (positiver Saldo am Monatsende des 3. vollen Monats) als Mehrleistungen im Folgemonat zur Auszahlung gebracht. Der Auszahlungsbetrag wird um die bereits ausbezahlte Überstundenpauschale reduziert. Ein allfälliger positiver Korridorstand am Ende der Einschulungsphase (= am Ende des 3. vollen Monats) wird somit auf Null gesetzt.

Bei einem allfälligen negativen Korridorstand am Ende der Einschulungsphase (= am Ende des 3. vollen Monats) gelangen keine Mehrleistungen zur Auszahlung und auch am Korridorstand tritt keine Änderung ein. In solchen Fällen erfolgt auch die Abrechnung der Überstundenpauschale entsprechend der bestehenden Regelung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Ist der Korridorstand am Ende der Einschulungsphase (= am Ende des 3. vollen Monats) positiv aber wird der Auszahlungsbetrag durch die bereits ausbezahlte Überstundenpauschale ausgeglichen, kommt es ebenfalls zu keiner Auszahlung. Sollte die ausbezahlte Überstundenpauschale höher sein als der Auszahlungsbetrag, wird der den Auszahlungsbetrag übersteigende Anteil der Überstundenpauschale entsprechend der bestehenden Regelung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgerechnet.

Wir ersuchen Sie, das Notwendige im Sinne der ggstdl. Dienstanweisung zu veranlassen und die Einhaltung der getroffenen Regelungen sicherzustellen.

Die betreffenden im Zustelldienst tätigen MitarbeiterInnen sind über diese Dienstanweisung in geeigneter Weise zu informieren.

Mit besten Grüßen

Ing. Franz Nigl
Leitung Personalmanagement

Ing. Robert Modliba
Leitung Produktion & Logistik